

# *Internet-Reglement*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde Freienbach tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. September 1997 im Internet unter *www.freienbach.ch* auf.

### Art. 2

Ziel ist es, interessierten Vereinen, Firmen, öffentlich-rechtlichen Institutionen und der Bevölkerung im neuen Medium Internet ein Grundangebot an aktuellen Informationen über die Gemeinde Freienbach anzubieten.

### Art. 3

Die Gemeinde Freienbach stellt Vereinen, Firmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit Domizil in der Gemeinde *gratis* einen Grundeintrag in ein Vereins- bzw. Firmenverzeichnis zur Verfügung. Nachträgliche Korrekturen, Löschungen etc. werden auf Verlangen der Eingetragenen *gratis* vorgenommen (Ausnahmen siehe Artikel 7).

## II. Zuständigkeiten

### Art. 4

Für das Informationsangebot der Gemeinde Freienbach im Internet werden folgende Zuständigkeiten definiert:

- a) Festlegen des Informationsangebotes  
→ *Gemeinderat*  
Liefen von aktuellen Informationen  
→ *Verwaltung*
- b) Kontrolle der Daten, aufbereiten und aktualisieren, Weitergabe an den Web-Designer  
→ *Internet-Verantwortlicher*
- c) Kontrollstelle  
→ *Gemeindeschreiber*
- d) Gestaltung des Internet-Auftrittes, Datenpflege  
→ *Web-Designer und Internet-Verantwortlicher*
- e) Lagerplatz für die Internet-Seite *www.freienbach.ch*  
→ *Provider*

Bei entsprechender Eignung und freier Kapazität kann die Funktion des Web-Designer auch von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden.

**Art. 5**

Die IT-Delegation

- Gemeindegassier
- ein Gemeinderat
- ein Sachbearbeiter
- Abteilungsleiter Finanzen
- IT-Leiter
- IT-Supporter

Aufgaben der IT-Delegation für das Internet

- a) Überwachung und Anpassung des Internet-Reglementes
- b) Überwachung der Dienstleistung von Provider und Web-Designer
- c) Behandlung von Anträgen und Reklamationen aus der Bevölkerung, von Vereinen und Firmen
- d) Internet-Beobachtung in Bezug auf missbräuchliche Verwendung von Informationen und Design der Gemeinde Freienbach
- e) Budget und Budgetkontrolle

Die IT-Delegation tagt auf Einladung des IT-Leiters. Jedes Mitglied kann eine Sitzung beantragen. Der IT-Supporter führt das Protokoll.

### III. Angebot

**Art. 6**

Das Angebot der Gemeinde Freienbach im Internet umfasst Informationen, die von allgemeinem Interesse sind. Es ist zu beachten, dass nur aktuelle und geprüfte Informationen im Internet veröffentlicht werden. Auf der Internet-Seite wird keine Werbung platziert. Die Präsentation ist deutsch- und englischsprachig.

**Art. 7**

Vereine, Firmen und öffentlich-rechtliche Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Freienbach können im Branchen- oder Vereinsverzeichnis *gratis* einen Grundeintrag beantragen. Dieser Grundeintrag setzt sich wie folgt zusammen:

Vereine:

- Verein
- Kontaktperson
- Adresse
- PLZ / Ort
- Telefon / Fax
- E-Mail / Homepage (Links)

Firmen / öffentlich-rechtliche Institutionen:

- Branche
- Firma
- Kontaktperson
- Adresse
- PLZ / Ort
- Telefon / Fax
- E-Mail / Homepage (Links)

## Art. 8

Bei Vereinen, Firmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen wird auf Wunsch *gratis* ein Link zur eigenen Homepage erstellt.

## Art. 9

- a) Damit die Einträge im Vereins- bzw. Branchenverzeichnis durch die Gemeinde veröffentlicht werden, muss der Interessent bzw. die Interessentin die Vereinbarung zum Reglement ausfüllen und unterzeichnen. Mit dieser Vereinbarung wird das Einverständnis bestätigt.
- b) Wird diese Vereinbarung vom Interessenten bzw. von der Interessentin unterzeichnet und wird ein Link zur eigenen Homepage gewünscht, verpflichtet er/sie sich, dass für den Inhalt der Links keine Verantwortung von Seiten der Gemeinde übernommen wird und die Gemeinde keine Kontrolle über weitere Links ausführt.
- c) Der Interessent bzw. die Interessentin verpflichtet sich, keine Informationen mit widerrechtlichem Inhalt zu veröffentlichen oder mit Links zugänglich zu machen. Veränderliche oder zeitlich begrenzte Informationen sind rechtzeitig anzupassen oder zu löschen.
- d) Die Schranken der allgemeinen Rechtsordnung, insbesondere die urheber-, wettbewerbs- und persönlichrechtlichen Normen sind zu beachten. Es darf in keiner Weise unlauterer oder unfairer Wettbewerb stattfinden. Ohne Einwilligung der Berechtigten dürfen keine geschützten Werke (Texte, Bilder, Tonwerke, Filme und andere Gestaltungselemente oder allenfalls weitere urheberrechtlich geschützte Daten) benutzt oder bearbeitet werden.
- e) Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung kann die Internet-Kommission den Link löschen.

**Art. 10**

- a) Die Gemeinde Freienbach stellt ein Ortsinfosystem unter *www.freienbach.ch* zur Verfügung.
- b) Interessenten können gegen eine jährliche Gebühr zusätzliche Informationen (Werkleitungen etc.) aus dem Ortsinfosystem beziehen. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und kann periodisch angepasst werden.
- c) Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zum Internetreglement verpflichtet sich der Interessent, die Daten aus dem Ortsinfosystem nicht an Dritte weiterzugeben.

## IV. Schlussbestimmungen

**Art. 11**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. September 2000 und tritt auf den 1. November 2004 in Kraft.

8808 Pfäffikon,

7. Oktober 2004 (GRB Nr. 541)

Gemeinderat Freienbach



Kurt Zurbuchen  
Gemeindepräsident



Beat Abegg  
Gemeindeschreiber